

Verordnung / Erläuterungen

Stadtplanung

9500 Villach, Rathaus, Rathausplatz 1

T +43 42 42 / 205-4222

E christoph.obernosterer@villach.at

W villach.at | welcome2villach.at

Unsere Zahl: 10/19/24, LZ: 2/2025, ObC

Villach, 23.02.2026

Änderung des Flächenwidmungsplanes Grundstück 525/13, KG Judendorf

Die Stadt Villach hat für eine Teilfläche des folgenden Grundstücks einen Flächenwidmungsplanänderungsentwurf ausgearbeitet:

Verordnung

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der
der Flächenwidmungsplan für das Grundstück 525/13 (teilweise), KG 75421
Judendorf, geändert wird.**

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021
– K-ROG 2021, LGBl. Nr. 47/2025, wird nach Erteilung der Genehmigung
durch die Kärntner Landesregierung am verordnet:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Grundstück 525/13 (teilweise), KG 75421 Judendorf.
- (2) Das Grundstück hat ein Gesamtausmaß von 1.053 m².

§ 2 - Änderung der Flächenwidmung

Zahl 2/2025:

Das Grundstück 525/13 (teilweise), KG 75421 Judendorf, wird im Ausmaß von 102 m² von derzeit „VERKEHRSFLÄCHE – ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE“ in „BAULAND - KURGEBIET“ gem. § 19 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 2/2025 vom 24. März 2025 im Maßstab 1:1000.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 47/2025, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Erläuterungen:

Grundstück 525/13 (teilweise), KG 75421 Judendorf.

Normales Verfahren (Landeszahlen 2/2025).

Die zur Umwidmung angeregte Grundfläche befindet sich im Siedlungsraum Kurgebiets Warmbad direkt angrenzend an eine als öffentliches Gut festgelegte Straße. Die entlang des Jesenfeldrains liegende schmale, länglich konfigurierte Fläche wird in der Natur als Vorplatz des angrenzenden Wohngebäudes genutzt.

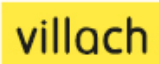
Veräußerung Öffentliches Gut:

Die Stadt Villach (vertreten durch die Abteilung Tiefbau des Magistrates der Stadt Villach als Verwalterin des Öffentlichen Gutes) als bisherige Grundstückseigentümerin regt im Namen der nunmehr betroffenen Grundstückseigentümerin an, eine geringfügige Fläche in die entsprechende Baulandkategorie umzuwidmen. Auf Basis einer durch den Gemeinderat beschlossenen Grundbereinigung wurde die ehemals als Öffentliches Gut festgelegte Fläche an die unmittelbar angrenzende private Grundstückseigentümerin verkauft, die diese folglich im räumlichen Zusammenhang mit ihrem Baugrundstück nutzen kann.

Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadt Villach (Beschluss des Gemeinderates vom 2. Juni 2010 und 10. Juni 2010) ist die zur Umwidmung angeregte Grundfläche als „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ festgelegt. Spezifische Nutzungseinschränkungen sind im Flächenwidmungsplan in diesem Bereich keine ersichtlich gemacht.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadt Villach (Beschluss des Gemeinderates vom 27. Februar 2002 i. d. F. des Beschlusses vom 5. Dezember 2008) ist der Bereich der zur Umwidmung angeregten Grundfläche der als Planungsziel ausgewiesenen Siedlungsfunktion „Mischnutzung Tourismus - Wohnen“ zuzuordnen. Spezifische, weitere zukünftig angestrebte Raumnutzungen sind im gegenständlichen Bereich nicht vorgesehen.

Bei der angeregten Widmungsänderung handelt es sich aus planerischer Sicht um eine kleine Fläche, die unmittelbar an als Bauland gewidmete und größtenteils bereits bebaute Bauparzellen angrenzt. Die vorgesehene Baulandfestlegung umfasst demnach lediglich eine geringfügige Widmungskorrektur aufgrund des veränderten Grundstückskatasters. Das angrenzende Baugrundstück wäre folglich wieder zur Gänze entsprechend der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Kategorie nutzbar.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://villach.at/Amtssignatur>